Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5912**
14. Wahlperiode 19. 04. 2001

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag gemäß § 5 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz (BStatG) für die Jahre 1999 und 2000

Inhalt

I. Auftrag

Dieser Bericht knüpft an den Bericht der Bundesregierung vom 1. April 1999 (Drucksache 14/732) an und entspricht der in § 5 Abs. 3 BStatG festgelegten Pflicht der Bundesregierung, den Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die durch Rechtsverordnung gemäß § 5 Abs. 2 BStatG angeordneten Bundesstatistiken sowie über die nach Maßgabe des § 7 BStatG durchgeführten Bundesstatistiken zu unterrichten. Nach § 13a Abs. 2 BStatG soll der Bericht der Bundesregierung ergänzend über die vom Statistischen Bundesamt und von den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a Abs. 1 BStatG informieren.

Die im Text genannten Rechtsvorschriften sind im Anschluss an den Bericht abgedruckt (s. Anhang 2).

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 2 BStatG

Im Berichtszeitraum 1999/2000 hat die Bundesregierung keine Bundesstatistiken nach § 5 Abs. 2 BStatG angeordnet.

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 BStatG erlaubt eine flexible Reaktion auf kurzfristig auftretende Informationsbedürfnisse oberster Bundesbehörden, indem für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen im Auftrag dieser Behörden Statistiken durchgeführt werden dürfen. Dadurch können zeitnah die erforderlichen verlässlichen Daten als Grundlage für anstehende politische Entscheidungen bereitgestellt werden, ohne dass eine besondere Rechtsgrundlage geschaffen werden muss.

Gemäß § 7 Abs. 2 BStatG dürfen Bundesstatistiken zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik durchgeführt werden. Durch diese Regelung soll die amtliche Statistik in die Lage versetzt werden, das methodische Instrumentarium der Bundesstatistik an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und ständig weiter zu entwickeln. Solche Weiterentwicklungen können vielfach sowohl zur Entlastung der Befragten als auch zu einem effizienten Einsatz der vorhandenen Sach- und Personalausstattung beitragen. Durch die Beteiligung auch an Pilot- und Testerhebungen für europäische Statistikvorhaben können frühzeitig nationale Gesichtspunkte erkannt und in die weiteren Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Zudem kann die deutsche amtliche Statistik durch solche Beteiligungen ihre Erfahrungen einbringen und die weitere Ausgestaltung der europäischen Statistik mit beeinflussen.

Bundesstatistiken für besondere Zwecke dürfen maximal 10 000 Befragte erfassen und sind immer ohne Auskunftspflicht durchzuführen. Zur Darstellung eines Verlaufs sind Wiederholungsbefragungen bis zu fünf Jahren nach einer ersten Befragung zulässig. Diese Beschränkungen gewährleisten, dass durch Statistiken nach § 7 BStatG für Befragte keine hohen Belastungen entstehen, da nur relativ wenige Einheiten einbezogen werden können und es den Befragten freigestellt ist, an einer Erhebung teilzunehmen.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 12. April 2001 gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes.

Aufgrund ihrer Flexibilität und relativ geringen Belastung der Befragten gewinnen Erhebungen nach § 7 BStatG zunehmende Bedeutung, insbesondere vor dem Hintergrund notwendiger kurzfristiger Anpassungen des statistischen Programms an den sich immer schneller wandelnden nationalen und internationalen Informationsbedarf (u. a. zu neuen Formen der Beschäftigung, New Economy, E-Commerce).

Damit die amtliche Statistik mit dieser Entwicklung Schritt halten kann, hat sich der Statistische Beirat, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, in seiner Sitzung am 5. Dezember 2000 dafür ausgesprochen, das Instrument der Erhebungen nach § 7 BStatG zu erweitern. Er empfiehlt zur Flexibilisierung des Instruments eine angemessene Erhöhung der Höchstgrenze von 10 000 Befragten, die noch auf das Bundesgebiet vor der Vereinigung abgestellt ist, und eine Ausweitung des in § 7 Abs. 1 BStatG bestimmten Kreises der Auftraggeber. Die Bundesregierung wird diese Empfehlung prüfen.

Aufgrund der Überschneidungen zwischen den Projektlaufzeiten bei den Statistiken nach § 7 und den Zeiträumen, über die die Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 BStatG dem Deutschen Bundestag Bericht erstattet, werden im Folgenden sowohl die in dem betreffenden Zweijahreszeitraum abgeschlossenen als auch die noch laufenden Projekte aufgeführt. Die Ermittlung der Gesamtkosten der Statistiken kann jedoch erst nach Abschluss der Erhebungen erfolgen. Die tabellarische Übersicht im Anhang 1 zu diesem Bericht enthält nur abgeschlossene Projekte.

1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines dringenden Datenbedarfs der Bundesressorts nach § 7 Abs. 1 BStatG

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder führten in den Berichtsjahren 1999 und 2000 insgesamt drei Erhebungen auf Grundlage des § 7 Abs. 1 BStatG durch, von denen eine abgeschlossen wurde.

1. Die **Studie zur statistischen Beobachtung der Ausschreibungs- und Auftragsvergabepraxis für öffentliche Haushalte nach EU-Vorschriften** wurde durch Vorlage des Abschlussberichts an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Februar 1999 abgeschlossen. Die Untersuchung liefert wertvolle Erkenntnisse über Art, Umfang und Struktur der öffentlichen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen in Deutschland.

2. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wird seit dem Frühjahr 2000 vom Statistischen Bundesamt die **Zweite Europäische Erhebung über die berufliche Weiterbildung (CVTS 2)** durchgeführt. Ziel dieser Erhebung ist es, für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union aktuelle und vergleichbare Daten zu den quantitativen und qualitativen Strukturen der beruflichen Weiterbildung in Unternehmen bereitzustellen. Diese Informationen werden als Datenbasis für die Beratungen über notwendige Maßnahmen der Weiterbildung in Unternehmen benötigt. Die Erhebung erfolgt bei 10 000 Unternehmen mit mindestens 10 Beschäftigten in nahezu allen Wirtschaftsbereichen. Der Abschlussbericht mit den Ergebnissen wird voraussichtlich im Herbst 2001 vorliegen.

3. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wird derzeit eine zweite **Registerauswertung von Daten des Bundeszentralregisters über strafgerichtliche Verurteilungen (Rückfallstatistik)** durchgeführt. Ziel ist die Bereitstellung aktueller Daten zur Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit von Straftätern als Indikatoren für die Effizienz des deutschen Strafrechts. In der 1998 abgeschlossenen ersten Bundeszentralregisterauswertung nach § 7 Abs. 1 BStatG war das theoretische Konzept der Rückfallstatistik getestet und verfeinert worden. Derzeit wird im Bundesministerium der Justiz geprüft, ob auf Grundlage des überarbeiteten Konzepts die Rückfallstatistik als Bundesstatistik eingeführt werden soll. Der Abschlussbericht mit den Ergebnissen des zweiten Laufs Rückfallstatistik zur Rückfälligkeit von Straftätern wird voraussichtlich Anfang 2001 vorliegen.

2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen nach § 7 Abs. 2 BStatG

In den Jahren 1999 und 2000 wurden insgesamt drei Bundesstatistiken nach § 7 Abs. 2 BStatG durchgeführt, von denen zwei Erhebungen abgeschlossen wurden.

1. Bei der **Testerhebung zur Prüfung eines alternativen Erhebungsbogens für die mündliche Befragung in Haushaltserhebungen** wurde auf der Basis des Frageprogramms des Mikrozensus 1996 ein neu konzipierter Erhebungsbogen mit dem bislang eingesetzten Fragebogen in einem Großtest verglichen. Die in einem Bericht in 1998 formulierten Testergebnisse zeigen, dass eine Qualitätsverbesserung der gewonnenen Daten durch den Einsatz des neuen Erhebungsbogens erreicht werden könnte, dem Einsatz aber auch Kostengesichtpunkte bedingt durch eine leicht verlängerte Interviewdauer und längere Aufbereitungszeiten entgegenstehen. In den Statistischen Landesämtern fanden im Anschluss daran in 1999 noch weitere Untersuchungen zur Dauer der Bearbeitung der Fragebogen mit BLAISE statt.

2. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung hatte das Statistische Bundesamt die Konzepte und Methoden zur Ermittlung und Darstellung der öffentlichen und privaten Bildungsausgaben zu überprüfen und Vorschläge zur Schließung von Datenlücken bzw. zur Vervollständigung des statistischen Instrumentariums zu erarbeiten. Die im Rahmen dieses Forschungsprojekts initiierte Erhebung über **Einnahmen und Ausgaben der privaten Schulen einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens und landwirtschaftlicher Schulen** wurde mit Vorlage des Endberichts im Frühjahr 1999 abgeschlossen. Die für das Jahr 1995 ermittelten Ausgaben werden jährlich fortgeschrieben und u. a. in die Meldungen der Bildungsausgaben an die EU, OECD, UNESCO

sowie in das Budget für Bildung, Forschung und Wissenschaft einbezogen.

3. In Nordrhein-Westalen findet seit Anfang 2000 eine **Testerhebung zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit** statt. Das vom Statistischen Bundesamt gemeinsam mit den Statistischen Landesämtern von Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen in der vorgeschalteten Machbarkeitsstudie erarbeitete Konzept zur Erfassung ordnungs- und sozialhilferechtlich untergebrachter Wohnungsloser soll in der Praxis getestet werden. Die Erhebung wird vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Auftraggeber ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Mit dem Abschluss und dem Vorliegen erster Ergebnisse kann Anfang 2001 gerechnet werden.

IV. Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG

§ 13a BStatG regelt die Zusammenführung von Datensätzen aus verschiedenen Bundesstatistiken, um Informationen ohne zusätzliche Erhebungen zu gewinnen. Außer nach § 13a BStaG ist eine statistikübergreifende Nutzung von Einzelangaben nur erlaubt, wenn dies in einem einzelstatistischen Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Allerdings ist die nach § 13a BStatG mögliche Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Wirtschafts- und Umweltstatistiken aufgrund des vorgeschriebenen Verfahrens mit erheblichem Organisations- und Arbeitsaufwand verbunden. So dürfen zum Beispiel für eine Zusammenführung nicht die in der für wirtschafts- und Umweltstatistiken geführten Adressdatei gespreicherten Kennnummern verwendet werden, sondern es müssen spezielle Nummern vergeben werden, die einen Rückschluss auf die gespeicherten Nummern ausschließen.

Wegen des aufwendigen Verfahrens ist diese Regelung, die eigentlich eine Entlastung der Unternehmen von zusätzlichen Befragungen bringen sollte, nur schwer anwendbar. Im Berichtszeitraum 1999/2000 sind nur in zwei Fällen Datensätze aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13a BStatG zusammengeführt worden.

Die Statistischen Landesämter haben im Rahmen der jährlichen „Statistik der Investitionen für Umweltschutz im produzierenden Gewerbe“ (§ 15 des Umweltstatistikgesetzes 1994)[1)] Verknüpfungen mit Datensätzen aus der „Jährlichen Investitionserhebung“ gemäß § 3 Buchstabe B Ziffer I des Gesetzes über die Statistiken im Produzierenden Gewerbe[2)] nach einem bundeseinheitlichen Aufbereitungsprogramm vorgenommen.

Ferner wurden Datensätze der jährlichen Statistik „Erhebungen der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz“ (§ 16 des Umweltstatistikgesetzes 1994) mit Datensätzen aus Erhebungen auf Grundlage des Gesetzes über die Statistiken im Produzierenden Gewerbe zusammengeführt.

---

1) Umweltstatistikgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3158).

2) Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2036).

Anhang 1

Übersicht über in den Jahren 1999 und 2000 abgeschlossene Erhebungen nach § 7 BStaG

Erhebung	Auftrag-geber	Rechts-grund-lage	Beteiligte Statistische Landesämter (StLÄ)	Erhebungsumfang		Finan-zielle Be-teiligung durch	Gesamtkosten in DM	
				Befragte Erhebungs-einheiten	Anzahl der Fra-gen		StBA	StLÄ
Studie zur statistischen Beobachtung der Ausschreibungs- und Auftragsvergabepraxis für öffentliche Aufträge nach EU-Vorschriften	BMWi	§ 7 (1)	HE, NW, TH	983	11	EU	172.800	92.000
Testerhebung zur Prüfung eines alternativen Erhebungsbogens für die mündliche Befragung in Haushaltserhebungen	StBA	§ 7 (2)	NI, HB, NW, HE, RP, BW, BE, BB, MV, SN, ST, TH	2 701	165	–	69.100	233.100
Einnahmen und Ausgaben der privaten Schulen einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens und landwirtschaftlicher Schulen	BMBF	§ 7 (2)	NW	rd. 2 900	18	BMBF	276.200	233.100

Abkürzungen: BMWi = Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, BMBF = Bundesministerium für Bildung und Forschung, StBA = Statistisches Bundesamt, BB = Brandenburg, BE = Berlin, BW = Baden-Württemberg, HB = Hansestadt Bremen, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen.

Anhang 2

Rechtsvorschriften gemäß Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Abs. 3 BStatG)

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.“

Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen (§5 Abs. 2 BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundes-statistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens zehntausend Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.“

Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken (§ 13a BStatG)

„(1) Zusammenführungen von Datensätzen aus Statistiken nach § 13 Abs. 1, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen, dürfen durchgeführt werden, soweit es zur Gewinnung von Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen erforderlich ist. Hierfür sind Nummern zu verwenden, die einen Rückgriff auf die Kennnummern nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ausschließen. Die Datensätze der gleichen Erhebungseinheiten erhalten jeweils die gleiche Nummer. Die Entscheidung über die Zusammenführungen nach Satz 1 treffen der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die Leiter der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

(2) In dem von der Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 zu erstattenden Bericht ist zusätzlich über die vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen nach Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten.“



Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333